Universität Rostock Traditio et Innovatio

Universitätsmedizin Rostock

Geschäftsbereich Zentraleinkauf & Logistik

Vergabestelle
vergabestelle@med.uni-rostock.de

Postfach 10 08 88
18055 Rostock
Sitz: Rembrandtstraße 17a/b

Telefon: +49 381 494 5320/09
Telefax: +49 381 494 5308

Universitätsmedizin Rostock · PF 10 08 88 · 18055 Rostock

An die Bewerber

27.09.2017

Betreff: Offenes Verfahren „Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Faltpapierhandtüchern“, Vergabenummer: 158/2017, Referenznummer: 2017/S 185-378647
Hier: Aufforderung zum Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, für die in der Leistungsbeschreibung dargestellte Lieferung/Leistung, gemäß Nomenklatur CPV Nr.: 33760000 / 33763000, eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Faltpapierhandtücher, im Namen und auf Rechnung der Universitätsmedizin Rostock Logistik GmbH, als Rahmenvereinbarung zu vergeben.

Für die Teilnahme am Wettbewerb gelten die beigefügten Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock.
Der Aufforderung zum Angebot sind beigefügt:

1. Formblatt 2a: Bewerbungsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock
2. Formblatt 3: Generelle Vertragsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock
3. Formblatt 3a: Besondere Vertragsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock
4. Formblatt 4a: Angebotsvordruck inkl. Eigenerklärungen
5. Leistungsbeschreibung inkl. aller Anlagen
6. Entwurf Rahmenvereinbarung

Falls Sie bereit sind, die Lieferung/Leistung zu übernehmen, bitten wir Sie, ein rechtsverbindlich unterschriebenes Angebot, zuzüglich der Nachweise und Erklärungen gemäß Ziffer 8.10. bis 8.20. der Bewerbungsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock,

◯ **in 1-facher Ausfertigung und zusätzlich in Dateiform (PDF) auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD – Rom in einem verschlossenen Umschlag**

an die folgende Postadresse

Universitätsmedizin Rostock
Geschäftsbereich Zentraleinkauf & Logistik
Vergabestelle
Postfach 10 08 88
18055 Rostock

Sitz: Rembrandtstraße 17a/b, Raum 1.001,
18057 Rostock

bis spätestens 27.10.2017 / 10:00 Uhr zu übersenden.

Bei Einreichung eines schriftlichen Angebotes muss der Umschlag den Vermerk:

„Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Faltpapierhandtüchern, Vergabenummer: 158/2017, Angebotsfrist 27.10.2017 / 10:00 Uhr – Bitte nicht vorab öffnen“

tragen.

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 30.11.2017 erteilt.

Bis zum 31.12.2017 sind Sie an Ihr Angebot gebunden.

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte unverzüglich und **ausschließlich** per E-Mail an den Geschäftsbereich Zentraleinkauf & Logistik/Vergabestelle.

vergabestelle@med.uni-rostock.de

Andere Formen der Kontaktaufnahme sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Bieter und einheitlichem Wissenstand für die Bieter ausdrücklich nicht erwünscht.

Bei Interesse zur Angebotsabgabe melden Sie sich bitte zwingend bei der Vergabestelle, unter der angegebenen E-Mailadresse, um die Kommunikation, hinsichtlich einheitlichem Kenntnisstand und Transparenz zum Verfahren, für das Verfahren zu gewährleisten.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig sind (§ 53 Absatz 7 VgV, § 16 Absatz 3 lit. d VOL/A, § 13 Absatz 1 Punkt 5 VOB/A). Des Weiteren müssen die Angebote alle geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten (§ 53 Absatz 7 VgV, § 16 Absatz 3 lit. a VOL/A, § 13 Absatz 1 Punkt 3, 4 VOB/A).

Es wird darauf hingewiesen, dass die UMR, als vorläufigen Beleg zur Eignung und als Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen, die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV akzeptiert.

Bitte bestätigen Sie uns den **Eingang dieser Vergabeunterlagen zwingend innerhalb von zwei Tagen nach Posteingang bei Ihnen schriftlich, gerne an die oben genannte E-Mail Adresse.**

Mit freundlichen Grüßen

i. A. P. Kloß / i. A. S. Kletzin
Zentraleinkauf & Logistik
Vergabestelle

Anlagen

Bewerbungsbedingungen für das Vergabeverfahren 158/2017

1. Die ausschreibende Stelle verfährt auf Grundlage der §§ 97 ff GWB sowie Abschnitt 1 und 2 VgV, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden und unter Beachtung des Landesvergabegesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

2. Die Leistung wird in einem Offenen Verfahren gemäß EU Bekanntmachung vergeben.

3. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Angebote von Arbeitsgemeinschaften im Sinne §§ 705 ff BGB werden nur berücksichtigt, wenn dem Angebot beigefügt sind:
   a) ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder mit Angaben des bevollmächtigten Vertreters,
   b) eine von allen Arbeitsgemeinschaftsmitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Arbeitsgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.
   c) Alle Eignungsnachweise für den Nachweis der Zuverlässigkeit für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft.

   Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bewerber ein Angebot abzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bewerber an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

4. Bieter, die nach den geltenden Bestimmungen als bevorzugter Bewerber zu berücksichtigen sind, müssen mit dem Angebot nachweisen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

5. Jegliche Kommunikation ist über die in der Aufforderung zum Angebot genannte E-Mail Adresse zu führen. Persönliche Kontaktaufnahmen sind ausdrücklich nicht erwünscht. Jegliche Fragestellungen sind per E-Mail an den Auftraggeber heranzutragen. Diese werden, soweit sie wettbewerbsrelevant sind mit einer Bieterinformation zwecks Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Gewährleistung einheitlichen Informationsstandes aller potentiellen Bieter an alle Bieter beantwortet.

6. Die Leistung wird in einem Los ausgeschrieben. Auf die Bildung von Teillosen wird verzichtet, weil die Leistungserbringung in einem komplexen Zusammenhang steht und eine Losbildung technische und wirtschaftliche Nachteile in nicht hinnehmbarer Größe bewirken würde.

7. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

8. Der Auftrag darf nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden (§ 122 Absatz 1 GWB), die nicht nach §§ 123 oder 124 GWB auszuschließen sind. Die Auftraggeberin hat die dafür erforderlichen Nachweise und Erklärungen, im Zusammenhang mit der nachgefragten Leistung, in der Vergabebekanntmachung veröffentlicht. Im Sinne einer abschließenden Liste, sind folgende Nachweise und Erklärungen, in Form von **Eigenerklärungen** (Für Eigenerklärungen gibt die UMR keine Formatvorlage vor. Der Bieter fertigt seine Erklärungen ausschließlich in eigener Verantwortung an.), bereits mit dem Angebot einzureichen:

   8.10. Aktueller Handelsregisterauszug in Kopie, bzw. Nachweis, dass der Bieter zur gewerbsmäßigen Erbringung der Leistung berechtigt ist,

   8.11. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie über den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre,

   8.12. Eigenerklärung, dass das Unternehmen den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) sowie der Berufsgenossenschaft vollständig und pünktlich nachgekommen ist,

   8.13. Eigenerklärung, dass für das Unternehmen keine Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 bis 3 GWB, § 42 VgV vorliegen bzw. § 125 GWB Maßnahmen zur Selbstreinigung erfolgt sind,

8.14. Eigenerklärung, dass für das Unternehmen keine Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB vorliegen,

8.15. Eigenerklärung, dass für das Unternehmen keine Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 AEntG, § 21 SchwarzArbG, § 19 MiLoG vorliegen,

8.16. Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Auflagen zur Einhaltung der Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen (Mindestlohnanpassungsverordnung-MiLoV vom 15.11.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 54) und die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen (Bestimmungen § 9 Absatz 3 und Absatz 7 VgG M-V sowie § 11 VgG M-V) sicherstellt,

8.17. Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich verpflichtet, die Obliegenheiten gemäß Verpflichtungsgesetz (VerpflG) gewissenhaft zu erfüllen,

8.18. Nachweis zur entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung durch Vorlage der Police (in Kopie), bzw. Versicherungsbestätigung mit Angabe der Deckungssummen,

8.19. Eigenerklärung des Unternehmens, dass es über keine gesellschaftsrechtlichen und/oder personellen, räumlichen, bzw. organisatorischen, infrastrukturellen und/oder sonstigen Verbindungen mit anderen Unternehmen verfügt, soweit diese dieses Verfahren unmittelbar oder mittelbar berühren könnten,

8.20. Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Einhaltung des Bundesdaten-schutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes MV zusichert.

9. Die Auftraggeberin behält sich vor, nicht mit dem Angebot eingereichte Erklärungen und Nachweise nach eigenem Ermessen mit einer Nachfrist von 6 Kalendertagen nachzufordern. Der Bieter hat darauf keinen Anspruch. Die Auftraggeberin akzeptiert als vorläufigen Beleg der Eignung und als Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV.

   Die Auftraggeberin behält sich ebenfalls vor, bei den für den Zuschlag in Frage kommenden Unternehmen, innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen, Belege für die Richtigkeit von Eigenerklärungen, durch Nachweise Dritter, nachzufordern.

10. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

11. Die Kosten sind an der Stelle auszuweisen, an der sie gefordert werden. Ein Abpreisen in einer Einzelposition verbunden mit einem Aufpreisen an anderer Stelle wird im Sinne eines Spekulationsangebotes als vergaberechtswidrige Mischkalkulation gewertet, die zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Wertung führt.

12. Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf die Vergütung in das Eigentum der Universitätsmedizin Rostock über. Die Auftraggeberin kann die von dem Bieter dem Angebot beigefügten Unterlagen ohne urheberrechtliche Beschränkungen verwerfen.

13. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen oder Änderungen des Angebotes sind dem Empfänger in derselben Weise wie das Angebot mit dem deutlichen Vermerk: "Angebotsänderung auf das Angebot vom _____" zuzustellen.

14. Das Angebot soll nur die geforderten Angaben über Preise, für die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Gegenstände oder Leistungen, sowie die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Auf beigefügte Anlagen ist im Angebot hinzuweisen. Angebote sind mit der Anschrift des Bewerbers, mit Datum und Unterschrift zu versehen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen trotz Anforderung keine oder nicht bedingungsgemäße Proben und Muster vorliegen, bleiben vorbehaltlich möglicher Nachforderungen von Nachweisen und Erklärungen unberücksichtigt.

15. Die Preise (Einheitspreis, Pauschalpreis, Verrechnungssätze) sind als Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) an der geforderten Stelle anzugeben, außer bei anderen Vorgaben durch die Leistungsbeschreibung. Die Mehrwertsteuer ist am Schluss des Gesamtpreises gesondert auszuweisen. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

16. Gewährte Skonti gehen nicht in die Wertung ein, werden aber im Auftragsfalle Vertragsgegenstand.

17. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Fehlende Unterschriftsleistung führt zum Ausschluss des Angebotes. Die Unterschriftsleistungen in der Leistungsbeschreibung genügen im Fall von Bietergemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft.

18. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle unverzüglich und vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

19. Soweit ein potentieller Bieter Rechtsverstöße im Vergabeverfahren behauptet, hat er die Möglichkeit unverzüglich zu rügen. Bei Nichtabhilfe der Rüge besteht die Möglichkeit der Stellung eines Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekammer innerhalb von 15 Tagen nach Nichtabhilfe der Rüge.

20. Die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen gesetzlichen und sonstigen Anforderungen sind in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.

21. Dem Angebot beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter bewirken fehlende Willensübereinkunft zwischen nachgefragter Leistung (Vergabeunterlagen) und Angebot und haben den zwingenden Ausschluss des Angebotes von der Wertung zur Folge.

22. Unzulässig sind wettbewerbsbeschränkende Absprachen, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen § 1 GWB) über Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben, es sei denn, daß sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise gestattet sind.

23. Die Auftraggeberin verfügt über ein beschränktes Budget für die Beschaffung der nachgefragten Leistung. Ergibt die Wertung der Angebote, dass die Beschaffung mit dem vorhandenen Budget (Auftragsschätzung) nicht finanzierbar ist, behält sich die Auftraggeberin vor, die Ausschreibung aufzuheben. Darüber werden alle Bieter verständigt.

24. Die Auftraggeberin informiert alle Bieter gemäß § 134 GWB über den beabsichtigten Zuschlag. Der Zuschlag gilt als rechtskräftig erteilt, wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Wartefrist durch die zuständige Vergabekammer kein zuschlagshemmender Nachprüfungsantrag an die Auftraggeberin zugestellt wurde.

Die Bewerbungsbedingungen werden hiermit anerkannt.

_____ _____

Datum Unterschrift/Stempel des Bieters

Bitte unterschreiben!

Generelle/Allgemeine Vertragsbedingungen

1.1. Durch Annahme oder Ausführung des Auftrages werden die nachstehenden Bedingungen als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende Bedingungen der Auftragnehmerin und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn die Universitätsmedizin Rostock, rechtsfähige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts der Universität Rostock, sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung der Universitätsmedizin Rostock zulässig.

1.2. Als Bestandteil des Auftrages gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:
a) das Auftragsschreiben einschließlich etwa beigefügter Unterlagen;
b) alle eingegangenen Verpflichtungen der Auftragnehmerin gemäß Angebot
c) die bestehenden technischen und sachlichen Vorschriften für die jeweilige Leistung oder Lieferung (Leistungsbeschreibung);
d) die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger 1953 Nr. 244); zuletzt geändert durch Art. 289 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)
e) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
f) die Besonderen Vertragsbedingungen
g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL Teil B, bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B.
Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.
h) Im Geltungsbereich der VOB die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) (VOB Teil C)
Sollten die Besonderen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen beinhalten, gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den Allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

1.3. Aufträge sind nur dann für die Universitätsmedizin Rostock verpflichtend, wenn sie von befugten Mitgliedern der Universitätsmedizin Rostock schriftlich erteilt wurden. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen bzw. Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

1.4. Die Auftragnehmerin hat dem Besteller den Auftrag zu bestätigen. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom Poststempeldatum des Auftragsschreibens) eingeht.

1.5. Für Aufträge über 25.000,- € hat die Auftragnehmerin eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung sowohl der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist. Falsche Angaben berechtigen die Auftraggeberin zum Rücktritt vom Vertrag und haben den Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge. Aufträge, die ausnahmsweise erteilt werden, bevor die o. g. Nachweise erbracht sind, sind schwebend unwirksam. Es gelten die Bestimmungen aus der VgV, VgG M-V, VOL/A und der VOB/A in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

2.1. Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, gelten Festpreise als vereinbart, durch die sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin, einschl. Fracht, Verpackung und sonstiger Lasten frei Verwendungsstelle einschließlich Aufbau von Lieferungen bis zur Funktionstüchtigkeit am vom Besteller bestimmten Ort abgegolten sind.

2.2. Sofern die Universitätsmedizin Rostock abweichend von Ziff. 2.1. Frachtkosten zu tragen hat, tritt die Auftragnehmerin hiermit in Vorlage und führt sie in der Warenrechnung mit auf. Als Beleg ist ein Duplikat des Frachtbriefes, der Postquittung oder der Rechnung des Spediteurs beizufügen.

2.3. Mit der Abgabe des Angebotes hat der Bieter bestätigt, dass die Angebotspreise unter Beachtung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen kalkuliert sind.

3.1. Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin und hat die

Universitätsmedizin Rostock hierzu nicht ihr Einverständnis erklärt, so ist sie berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen. Können vereinbarte Lieferfristen oder ein zugesagter Liefertermin nicht eingehalten werden, ist die Universitätsmedizin Rostock darüber unverzüglich zu unterrichten.

3.2. Zahlungen für ohne Zustimmung der Universitätsmedizin Rostock erbrachte Teillieferungen werden, wenn nicht anders vereinbart wurde, erst nach Restlieferung fällig.

4.1. Die Warenannahme erfolgt nur montags bis donnerstags von 7 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr oder ggf. nach besonderer Vereinbarung. Es gelten vorrangig die Bedingungen in der Leistungsbeschreibung.

4.2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Angaben über Art und Umfang der Leistung sowie Datum und Aktenzeichen der Universitätsmedizin Rostock enthalten muss.

4.3. Bei Versand als Expressgut ist in der Expressgutkarte „bahnlagernd" zu vermerken; andernfalls trägt die Auftragnehmerin etwaige Mehrkosten.

5.1. Für den Gefahrenübergang gilt § 446 BGB, im Geltungsbereich der VOB die dort enthaltenen Regelungen (insbesondere VOB Teil B § 7, 2016).

5.2. Leistungen werden grundsätzlich an der Verwendungsstelle entgegengenommen.

5.3. Die Auftragnehmerin ist zur sachgemäßen Verpackung der Ware verpflichtet und haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen.

5.4. Gelieferte Maschinen und Geräte müssen den Vorschriften des Maschinenschutzgesetzes und den Unfallverhütungsvorschriften in der zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung entsprechen.

6.1. Aufträge für Arbeitsleistungen (z. B. Instandsetzung, Montage u. ä.) ohne Preisvereinbarung gelten zunächst nur in dem für die Feststellung der entstehenden Kosten erforderlichen Umfang als erteilt. Die weitere Ausführung wird von der Vorlage eines detaillierten Angebotes, das Angaben über Leistungsumfang, Arbeitsaufwand, Stundensätze, Ersatzteile sowie Verbrauchsstoffe enthalten muss und der schriftlichen Zustimmung der Universitätsmedizin Rostock abhängig gemacht.

6.2. Erfordert eine Leistung Stundenlohnarbeiten, die nicht ausdrücklich aus dem Auftrag hervorgehen, werden diese nur vergütet, wenn ihnen die Universitätsmedizin Rostock vor Ausführung schriftlich zugestimmt hat.

6.3. Bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin Arbeitsstundennachweise vorzulegen und sie von einem befugten Mitarbeiter der Universitätsmedizin Rostock bescheinigen zulassen. Sie sind der Rechnung beizufügen.

7.1. Für jede Leistung ist der Universitätsmedizin Rostock eine nach der Reihenfolge der Auftragspositionen gegliederte Rechnung unter Angabe von Datum, Aktenzeichen, Lieferanschrift und Zeit der Leistung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als solche zu kennzeichnen.

7.2. Teilrechnungen (s. Ziff. 3.2.) werden nur angenommen, wenn zwischen den Teillieferungen mehr als 30 Tage vergangen sind. Sie sind, beginnend mit „I", durchlaufend zu nummerieren. Die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

7.3. Die Abtretung einer Forderung der Auftragnehmerin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Universitätsmedizin Rostock rechtswirksam.

7.4 . Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb eines Monats durch Überweisung. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung. Geben Leistungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen oder sind

Beispielzeichnung

erforderliche Unterlagen nicht beigefügt, so beginnt die Zahlungsfrist erst mit Behebung der Mängel oder mit Eingang der berichtigten oder ergänzten Rechnung. Rechnungen gelten als beglichen, wenn die Überweisung durch die Universitätsmedizin Rostock veranlasst ist.

7.5 . Sämtlicher Schriftverkehr, Auftragsbestätigungen, Liefervoranzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen, Mahnungen usw. sind mit dem Aktenzeichen der Universitätsmedizin Rostock, zu versehen.

8.1. Zuständig für die Erteilung verbindlicher Auskunft zu diesen Bedingungen sowie für die Vereinbarung abweichender Regelungen ist ausschließlich der Geschäftsbereich Zentraleinkauf & Logistik der Universitätsmedizin Rostock.

8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Rostock.

_____

Ort, Datum Unterschrift des Bieters, Stempel des Bieters

Bitte unterzeichnen

Besondere Vertragsbedingungen 158/2017

1. Die nachgefragte Lieferung/Leistung wird im Sinne einer Rahmenvereinbarung für zwei Jahre für in Aussicht genommene Massen und in Aussicht genommene Preise vergeben.

   Beginn der Laufzeit: 01.12.2017
   Ende der Laufzeit: 30.11.2019

   Option: Der Vertrag kann zwei Mal, um jeweils ein Jahr, zu den Bedingungen der Rahmenvereinbarung verlängert werden. Im Fall der Inanspruchnahme der Option setzt die Auftraggeberin die jeweilige Auftragnehmerin, schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Leistungszeitraumes, darüber in Kenntnis. Es handelt sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht der Auftraggeberin. Aus dem Optionsrecht resultiert kein Anspruch der Auftragnehmerinnen auf Inanspruchnahme der Option. Vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit wird ein Review mit dem Auftragnehmer stattfinden.

2. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen wurde so genau wie möglich nach aktuellem Bedarfsstand ermittelt, ist aber nicht abschließend.

3. Ein Mindestabnahmevolumen für einen einzelnen Wirtschaftsteilnehmer wird nicht vereinbart.

4. Die angebotenen Preise gelten als in Aussicht genommene Preise für den Einzelauftrag.

5. Der Vertrag/Auftrag gilt mit Annahme des Angebotes mittels rechtskräftigen Zuschlags als abgeschlossen.

6. Die Auftraggeberin hat die erforderlichen Nachweise und Erklärungen zur Eignung, im Zusammenhang mit der nachgefragten Leistung, im Formblatt 2a „Bewerbungsbedingungen" im Sinne einer abschließenden Liste aufgeführt.

   Zusätzlich erwartet die Auftraggeberin eine Referenzliste, mit der Angabe von 3 in Art und Umfang vergleichbaren Lieferungen/Leistungen, aus den letzten 3 Jahren mit Angabe:

   a) des Liefer-/Leistungsumfanges in Masse oder € Wert
   b) des Auftraggebers
   c) des Namen des Ansprechpartners beim Auftraggeber, mit Angabe der Email, Adresse und Telefonnummer.

7. Die Auftraggeberin behält sich vor, nicht mit dem Angebot eingereichte Erklärungen und Nachweise, nach eigenem Ermessen, mit einer Nachfrist von 6 Kalendertagen nachzufordern.

8. Die Entsorgung der Umverpackungen und sonstiger Abfälle aus der Lieferung/Leistung, die Gegenstand der Vergabe ist, sind von der Auftragnehmerin zu ihren Lasten entsprechend der Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.

9. Im Falle der Beauftragung weist die Auftragnehmerin innerhalb von 2 Wochen das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung nach den verkehrsüblichen Versicherungsbedingungen nach.

10. Vor Beauftragung, sofern der Auftragswert oberhalb von 30 T€ netto liegt, wird die Auftraggeberin gemäß § 6 des Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) eine Abfrage bei der Registerbehörde vornehmen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag vergeben will, gespeichert sind.

    Die besonderen Vertragsbedingungen werden durch den Bieter anerkannt und bestätigt.

Datum, Ort	Stempel, Unterschrift des Bieters

Bitte unterzeichnen

Formblatt 4a – Angebotsvordruck

Universitätsmedizin Rostock
Geschäftsbereich Zentraleinkauf & Logistik/
Vergabestelle
Postfach 10 08 88
D-18055 Rostock

Sitz: Rembrandtstraße 17a/b, R 1.001
18057 Rostock

Datum:

Stempel/Auftragnehmer:_____

Angebot

Betreff: Offenes Verfahren „Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Faltpapierhandtüchern", Vergabenummer: 158/2017, Referenznummer: 2017/S 185-378647

Unter Zugrundelegung der in den Generellen Vertragsbedingungen der Universitätsmedizin Rostock genannten als für den zu schließenden Vertrag mitgeltenden Dokumenten, werden die nachgefragten Lieferungen/Leistungen gemäß Bepreisung in der Leistungsbeschreibung angeboten.

Preisstellung:
Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, als Festpreise bzw. unterliegen den Regelungen einer in den Vergabeunterlagen festgelegten Preisgleit-/ Preisanpassungsklausel.

Wir bieten die nachgefragte Leistung für den Preis von

Gesamtpreis Faltpapierhandtücher p. a. …… € inkl. Mehrwertsteuer an.

Die Angebotspreise sind ☐ verzollt ☐ unverzollt

Skontoregelung:

_____ % bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

☐ Skonto wird nicht gewährt

(Keine Skontofrist von weniger als 21 Tagen)

Ich bin/wir sind bevorzugter Bewerber nach den Richtlinien über die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber

☐ ja ☐ nein

Wenn ja – Begründung:

……

……

Mein/unser Unternehmen erklärt, dass es dem Angebot **alle** geforderten Erklärungen und Nachweise gemäß der Bewerbungsbedingungen (vgl. Punkt 8.10 bis 8.20) vollständig beigefügt hat.

Mein/unser Unternehmen erklärt sich hiermit als informiert, dass die Auftraggeberin sich vorhält, bei den für den Zuschlag in Frage kommenden Unternehmen, innerhalb einer Frist von 6 Kalendertagen, Belege für die Richtigkeit von Eigenerklärungen, durch Nachweise Dritter, nachfordern wird.

Ich/wir erkläre/n meine/unsere Bereitschaft, dass ich/wir bei ggf. erforderlicher Nachforderung von Unterlagen, diese innerhalb der festgelegten Frist (Nachfrist) beibringen werde/werden.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass, **wird die gesetzte Nachfrist nicht eingehalten, dies gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 2, 5 VgV zum Ausschluss des Angebotes führt.**

Ich bin/wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns (Mindestlohnanpassungsverordnung-MiLoV vom 15.11.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 54) nicht verlangt wird, soweit Bieter oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU- Ausland zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 VgV oberhalb oder unterhalb der EU- Schwellenwerte liegen.

Soweit ich/wir Leistungen auf Nachunternehmer übertrage/n, verpflichte/n ich/wir mich/uns, dem Nachunternehmer die für mich/uns geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass **gemäß § 53 Absatz 7 VgV die Angebote vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten müssen.**

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir mit dem Angebot alle Bestandteile der Vergabeunterlagen und den Vergabeprozess bis zur Angebotsfrist als rechtskonform und bindend anerkenne/n.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Aussage der vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat/ haben kann.

_____ _____

Datum, Ort Stempel / Unterschrift des Bieters

Zutreffendes ist zwingend anzukreuzen bzw. auszufüllen!

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von Faltpapierhandtüchern für die Universitätsmedizin Rostock Logistik GmbH. Für die Erbringung der Auftragsleistungen gelten die im Angebot sowie die in den Einzelaufträgen aufgeführten Angaben.

2. Die Auftragnehmerin ist durch diese Rahmenvereinbarung verpflichtet, Einzelaufträge der in Absatz 1 genannten Art entsprechend ihres Angebotes und dem jeweiligen Einzelauftrag auszuführen.

3. Die Auftraggeberin garantiert nicht die Abnahme bestimmter Mengen oder Auftragsvolumina.

4. Ein von der Auftraggeberin erteilter Auftrag ist von der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5. Soweit es zu einem Einzelvertragsabschluss kommt, gelten die vorliegenden Bestimmungen auch für dieses Vertragsverhältnis bis zur vollständigen Vertragsabwicklung.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Vergabe- und Vertragsunterlagen vom 22.09.2017

2. Angebot der Auftragnehmerin vom

§ 3 Vertragslaufzeit

1. Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2017 in Kraft und gilt für 24 Monate.

2. Option: Der Vertrag wird dabei über 2 Jahre, mit Verlängerungsoption um jeweils zwei Mal ein Jahr, bei einer maximalen Gesamtlaufzeit von 4 Jahren abgeschlossen. Im Fall der Inanspruchnahme der Option setzt die Auftraggeberin die jeweilige Auftragnehmerin schriftlich spätestens zwei Monate vor Ende des Leistungszeitraumes darüber in Kenntnis. Es handelt sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht der Auftraggeberin. Aus dem Optionsrecht resultiert kein Anspruch der Auftragnehmerinnen auf Inanspruchnahme der Option.

§ 4 Vorgaben zur Durchführung

1. Für den Leistungszeitraum der Rahmenvereinbarung kann von einem in Aussicht genommenen Auftragsvolumen von ca. XXX,X T€ p. a. ausgegangen werden.

2. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen kann maximal um 20% überschritten werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist ausgeschlossen. Sobald die vorgenannte Auftragsgrenze von 120% ausgeschöpft ist, endet diese Rahmenvereinbarung. In diesem Fall wird die Auftraggeberin eine neue Ausschreibung des Leistungsgegenstandes veranlassen, an der sich die Auftragnehmerin erneut beteiligen kann.

3. Die Vergabe der Leistungen erfolgt jeweils in einem separaten Einzelauftrag. Die Auftragssumme für den Einzelauftrag darf 20.000 € nicht überschreiten.

§ 5 Organisatorische Anforderungen

Die Vertragsparteien benennen zu Vertragsbeginn jeweils mindestens einen kompetenten und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als ständigen Ansprechpartner und seinen Vertreter für die gesamte Laufzeit. Diese sind mit den erforderlichen Weisungsbefugnissen auszustatten. Ein Austausch dieses Ansprechpartners durch einen anderen Mitarbeiter bedarf der vorherigen Information der Auftraggeberin.

§ 6 Einzelaufträge

1. Die Anforderungen an die jeweils von der Auftragnehmerin anzubietende Leistung werden im Rahmen der jeweiligen Aufforderung in Einzelaufträgen konkretisiert. Diese Konkretisierung beinhaltet insbesondere:

   - eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistung,
   - ggf. zusätzliche Leistungen, welche in der technischen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt werden konnten,
   - sämtliche für die Durchführung des Auftrages relevanten Fristen und spezifizierte Anforderungen.

2. Die Einzelaufträge werden in Form einer gesonderten Aufforderung (i.d.R. telefonisch und/oder per Email) durch die Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin angezeigt. Die Auftragnehmerin kalkuliert anhand der Vorgaben der Auftraggeberin sowie ihrer Angebotspreise die Preise für den jeweiligen Einzelauftrag. Das Angebot ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und an die Auftraggeberin zu übergeben.

§ 7 Ausführungsfrist

1. Die Ausführung einer angezeigten Lieferung ist grundsätzlich entsprechend der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses von der Auftragnehmerin zu realisieren.

2. Ausnahmen sind mit dem Beauftragten des Geschäftsbereichs Zentraleinkauf & Logistik der UMR abzustimmen.

3. Erkennt die Auftragnehmerin nach Erteilung des Einzelauftrages, dass sie die festgelegte Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat sie dies der Auftraggeberin unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 12 Stunden, schriftlich mitzuteilen und einen neuen Termin vorzuschlagen, zu dem sie ihre Leistung erbringen kann. Die Auftraggeberin setzt der Auftragnehmerin dann schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten.

§ 8 Annahme und Abnahme der Lieferung/Leistung

1. Die Lieferung/Leistung erfolgt jeweils an die von der Auftraggeberin benannten Empfangsstellen durch die Auftragnehmerin. Durch die Auftragnehmerin wird die Anlieferung frei Verwendungsstelle gewährleistet. Die Leistung muss gemäß § 7 realisiert werden.

2. Bei jeder Lieferung/Leistung ist ein Lieferschein zu übergeben, der Angaben über Ort und Umfang der Lieferung/Leistung sowie Datum und Aktenzeichen der Auftragnehmerin enthalten muss. Die Abnahme erfolgt mittels Bestätigung durch die Auftraggeberin.

3. Die Anlieferungszeit wird zu den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Zeiten vereinbart.

4. Die Auftragnehmerin hat die Rückführung sämtlicher Umverpackungen/Verpackungen etc. aus der jeweiligen Lieferung/Leistung zu ihren Lasten zu gewährleisten.

§ 9 Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind von der Auftragnehmerin entsprechend der Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu spezifizieren und von dieser **an die Rechnungsanschrift**

   UMR Logistik GmbH

   Schillingallee 35
   18057 Rostock

   inklusive der Kopie des unterzeichneten Lieferscheins an die Auftraggeberin zu stellen.

   Die Rechnungsstellung soll nach mangelfreier Abnahme erfolgen.

2. Nach Abnahme der vereinbarten Leistung durch die Auftraggeberin gemäß § 13 VOL/B, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung im Sinne des § 15 VOL/B, auf das von der Auftragnehmerin anzugebende Konto. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Zugang der Überweisungsaufträge beim Zahlungsinstitut der Auftraggeberin.

3. Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Eingangs der Rechnung bei der Auftraggeberin, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung/Leistung.

4. Vorkasse-Abrechnungen sind ausgeschlossen.

5. Bei Teillieferungen durch die Auftragnehmerin erfolgt die Rechnungsbegleichung durch die Auftraggeberin grundsätzlich erst nach vollständig erfolgter Lieferleistung. Teilrechnungen sind ausgeschlossen bzw. müssen gesondert im Vorfeld vereinbart werden.

6. Sollten zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin anderslautende Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sein, sind diese für die Bezahlung der Rechnungen maßgeblich.

§ 10 Vergütung

1. Die Auftragnehmerin erhält nach ordnungsgemäßer, insbesondere termingerechter, Ausführung des Auftrages, die sich aufgrund der Einzelaufträge ergebende Vergütung. Die Preise beinhalten keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes des jeweiligen Einzelauftrages hinzuzufügen.

2. Die Einzelpreise laut Angebot stellen Maximalpreise dar und dürfen im späteren Einzelauftragsangebot unter-, aber nicht überschritten werden.

3. Für Leistungen, welche die Auftragnehmerin ohne ausdrückliche Beauftragung durch die Auftraggeberin abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht ihr weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.

4. Die mit dem Angebot eingereichten Preislisten sind bis zum Ende des Leistungszeitraumes gültig.

§ 11 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist jederzeit möglich. Unter anderem liegt ein wichtiger Grund in der Regel vor, wenn

a) der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist,

b) die Auftragnehmerin Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz Abmahnung mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,

c) über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein entsprechender Eröffnungsantrag gestellt ist oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Im Übrigen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für beide Vertragspartner drei Monate. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Sie ist jeweils zum Monatsende möglich. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Dienstleister lediglich eine Vergütung für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehen keine Vergütungsansprüche.

2. Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittrechts nach § 15 Absatz 1. Das Kündigungsrecht umfasst diese Rahmenvereinbarung sowie noch nicht ausgeführte bzw. nicht abgeschlossene Einzelaufträge. Es gelten § 8 Nr. 3 VOL/B sowie ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 626 bis 628 BGB. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Auftragnehmerin keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber der Auftraggeberin hinsichtlich nicht erbrachter Leistungen. Bereits abgeschlossene Einzelaufträge bleiben von der Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 12 Haftung

1. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages. Es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Soweit die Lieferungen/Leistungen Mängel aufweisen, hat die Auftragnehmerin diese auf Verlangen der Auftraggeberin ohne zusätzliches Entgelt zu beheben. Die Auftraggeberin setzt eine angemessene Frist zur Nachlieferung/Nachbesserung.

2. Führen die von der Auftragnehmerin vorgenommenen Nachlieferungen/Nachbesserungen auch bei einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht zur Beseitigung der von der Auftraggeberin festgestellten Mängel, so erwirbt sie allenfalls einen anteiligen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, gemessen am Wert/Zeitaufwand für die mängelfrei erbrachten Leistungen.

§ 13 Gewährleistung

Sofern Gewährleitungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Antikorruptionsklausel

1. Die Auftraggeberin ist vor Beginn der Leistungsvereinbarung durch die Auftragnehmerin zum Rücktritt von dieser Rahmenvereinbarung sowie von noch nicht ausgeführten Einzelaufträgen berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne

des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Einrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

2. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen.

3. Die Auftragnehmerin wird ausdrücklich auf die strafrechtlichen Folgen ihres korruptionsrelevanten Verhaltens, welches gleichzeitig eine schwerwiegende Vertragspflichtverletzung darstellt, hingewiesen.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.

2. „Vertrauliche Informationen" im Sinne des Abs. (1) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung und Produktion, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.

3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,

   a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,

   b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,

   c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.

4. Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung des Bundes-/Landesdatenschutzgesetzes zu.

§ 16 Übertragung von Rechten

Aus diesem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin auf einen Dritten übertragen werden.

§ 17 Schriftform, Nebenabreden

1. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

2. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen der Vereinbarung nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist

eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigkeit erzielt worden, so haben die Vertragsparteien sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung ergeben, ist ausschließlich Rostock. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Rostock, den _____

Für die **Universitätsmedizin**:

_____

H. Jeguschke
Kaufmännischer Vorstand

_____

i.A. B. Wark
Geschäftsbereichsleiterin
Zentraleinkauf & Logistik

Xxxxxx, den _____

Für die **Firma**

_____

Geschäftsführer

Entwurf